Auflage: 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
16. JULI 2008 [NR. 14]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Fassaden- und Grundrissänderungen; **Grundstück:** Schwabacher Straße 46, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1165; Marienstraße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1165/8; **Antragsteller:** Bernd Döberitz, Achstraße 3, 87751 Heimertingen.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 126, eingesehen werden.

Kostenfreiheit des Schulwegs im Schuljahr 2008/2009

Schülerbeförderung zu Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und sonstigen weiterführenden Schulen im Vollzeitunterricht

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Schülerbeförderungsverordnung haben Schüler und Schülerinnen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg.

In der Regel kommt die Stadt Fürth als Aufgabenträger dieser Beförderungspflicht für Schüler aus dem Stadtgebiet dadurch nach, dass sie Fahrberechtigungsmarken für öffentliche Verkehrsmittel an anspruchsberechtigte Schüler auf Antrag (= Erfassungsbogen) über die Schule zum Schuljahresbeginn aushändigt.

Bei der großen Anzahl der zu erwartenden Fälle kann ein reibungsloser Ablauf nur dann gewährleistet werden, wenn die Anträge rechtzeitig gestellt werden, d. h. bis **spätestens Anfang August** mit den entsprechenden Nachweisen der Stadt Fürth vorliegen.

Die Anträge sind unbedingt von den Schulen abzustempeln und in der Regel nur über die Schulen an die Stadt Fürth einzureichen.

Auskünfte erteilen die Schulsekretariate oder die Stadt Fürth, Schulverwaltungsamt, Wasserstraße 4, 90744 Fürth, Telefon 974-16 64.

Die Fahrberechtigungsmarken werden den Schulen zeitgerecht für die Ausgabe zur Verfügung gestellt.

In Fürth werden die Fahrmarken wie folgt ausgegeben:

Grund- und Hauptschulen, Sonderpädagosiches Förderzentrum Fürth-Nord (Flugplatzstraße 105) und Sonderpädagosiches Förderzentrum Fürth-Süd (Jakob-Wassermann-Straße 14):

Montag, 15. September, von 9 bis 11 Uhr

Hans-Böckler-Schule (Fronmüllerstraße 30)

Donnerstag, 11. September, bis Montag, 15. September, jeweils von 9 bis 12 Uhr

Leopold-Ullstein-Realschule (Sigmund-Nathan-Straße 1):

Donnerstag, 11. September, und Freitag, 12. September, jeweils von 9 bis 12 Uhr

Hardenberg-Gymnasium (Kaiserstraße 92):

Freitag, 12., und Montag, 15. September, von 9 bis 12 Uhr

Dienstag, 16. September 2008, von 8 bis 12 Uhr

Heinrich-Schliemann-Gymnasium (Königstraße 105):

Freitag, 12., und Montag, 15. September, von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Helene-Lange-Gymnasium (Tannenstraße 19/20):

Dienstag, 16. September (werden in den Klassenzimmern verteilt)

Berufsschule I (Fichtenstraße 9):

Montag, 8., bis Donnerstag, 11. September, jeweils von 8 bis 12 Uhr

Berufsschule II (Berufsfachschule für Handel, Theresienstraße 15):

Dienstag, 16., bis Freitag, 19. September, von 8 bis 12 Uhr (Sekretariat, Zi. 15)

Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege (Theresienstraße 15):

Montag, 15. September, von 8 bis 12 Uhr.

Damit ist gewährleistet, dass die Wertmarken spätestens am Schuljahresbeginn jedem berechtigten Schüler zur Verfügung stehen.

Bei verspätet eingegangenen oder unvollständigen Anträgen können die Fahrtkosten unter Umständen erst ab dem 1. Schultag des nachfolgenden Monats übernommen werden (Bitte beachten, dass die Schulsekretariate während der Sommerferien überwiegend nicht besetzt sind).

Erfolgt die Abholung der Schülerfahrmarken nicht rechtzeitig, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erstattung von Fahrtkosten, die aus diesem Grund entstanden sind.

Die Abholung der Fahrberechtigungsmarken zum Schuljahresbeginn direkt im Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth ist nur in Ausnahme-fällen möglich.

Bauunterhalt 2009

für alle städt. Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.).

Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs/-abdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren/-sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
9. Fernmeldeanlagen
10. Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung - Klima - Lüftung
14. Kanaluntersuchung/-reinigung
15. Klempnerarbeiten
16. Metallbau-/Schlosserarbeiten
17. Naturstein-/Betonwerksteinarbeiten
18. Parkettarbeiten
19. Putz- und Stuckarbeiten
20. Rollladenarbeiten
21. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
22. Starkstromarbeiten
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Wärmedämmungsarbeiten
27. Zimmerarbeiten.

Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe, ihre Bewerbungen bis **spätestens 8. September 2008** an folgende Adresse zu senden:
Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle/Zi. 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und -31 07, Fax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitten wir, folgende Adresse zu verwenden: submission@fuerth.de.
Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.
STADT FÜRTH, Baureferat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Einbau einer Dachgaube;
Grundstück: Im Lottersgarten 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1288/64;
Antragsteller: Marianne und Gunter Pfändner, Im Lottersgarten 28, 90766 Fürth.
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 256 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Begrenzung auf zwei Geschosse erteilt.**
Begründung:
Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Vorhaben nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.
Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 10 Prozent von 500 Euro.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt – Werbeanlagensatzung – erlangt Rechtskraft

Die Stadt Fürth erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Juli 2008 auf Grund des Art. 81, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007) folgende Satzung:
Werbeanlagensatzung
Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt
Einleitung
Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht.
Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Überdimensionierte oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen und Markisen können zu Überformungen historischer Bausubstanz und somit zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes führen.
Leider hat in den vergangenen Jahren die zunehmende Anzahl an Werbeschildern und -tafeln die hohen architektonischen Qualitäten der Gebäude in den Hintergrund gedrängt und hier zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust geführt. Hinzu kommt, dass bei einem Zuviel an Werbung die Einzelbotschaft untergeht und nicht mehr wahrgenommen wird. Immer mehr und aufdringlicher wirkende Schriften, Schilder und Plakate sind häufig die Folge.
Aus diesem Grund sind Regelungen zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt erforderlich, die zu einem qualitätvollen Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes beitragen.
Für die Stadt Fürth wurde daher die folgende Satzung zur Regelung von Werbeanlagen und Markisen erarbeitet.
Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Satzung in drei Bereiche unterteilt und dafür entsprechend angepasste Satzungsteile mit unterschiedlichen oder abgestuften Festsetzungen entwickelt:
Altstadtbereich (Zone I):
Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt umfasst den Altstadtbereich St. Michael und den Bereich um die Bäumenstraße.
Das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts ist hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten.
Fußgängerzone, Rathausumfeld und Friedrichstraße, engerer Geschäftsbereich (Zone II):
Das zweite Teilgebiet der Innenstadtsatzung trifft Regelungen für das Geschäftszentrum um die Schwabacher Straße sowie die neugestaltete Friedrichstraße und die denkmalgeschützten Gebäuden entlang der Freiheit. Die Bebauung ist hier vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt.
Westliche und östliche Innenstadt (Zone III):
Der dritte Teil schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen und der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze ein, die weder im engeren Altstadt- noch im engeren Geschäftsbereich liegt.
Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die auf Grund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.
Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Bereiche und zum Schutz ihres jeweils kennzeichnenden Ortsbildes gilt als allgemeine Anforderung für alle Werbeanlagen und Markisen grundsätzlich, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der Architektur führen dürfen und sich in ihre Maßstäblichkeit einfügen müssen. Sie müssen die Fassadengliederung des Gebäudes aufnehmen und dürfen Gliederungselemente und prägende Bauteile nicht überdecken.
Werbeanlagen und Markisen sind daher so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Größe, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes unterordnen.
Für Werbeschriften und Ausleger werden in einem allgemeinen Teil für den gesamten Geltungsbereich konkrete Regelungen zur Anzahl, Ausdehnung und dem Anbringungsort getroffen. Anschließend folgen, dem besonderen baulichen Charakter und den unterschiedlichen Nutzungen der Einzelbereiche entsprechend, weitergehende Festsetzungen zur Größe, Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlage. Die festgesetzten Maße wurden dabei hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das jeweilige Ortsbild untersucht.
Beschränkungen für Werbung auf Schaufenstern, Namensschilder, Schaukästen, Automaten und Markisen schließlich beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich, ebenso der generelle Ausschluss bestimmter Werbeanlagen, die sich mit der Ortsgestalt aller drei Innenstadtzonen nicht vereinbaren lassen: Lichtprojektionen und blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, grelle oder fluo-

reszierende Farben, akustische Werbung und Außenbeschallung sowie Fassadenverkleidungen.

Auf Grund des Art. 81, Abs.1 Nr.1 und Nr.2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung vom 14. August 2007) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

1. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Werbeanlagen (i.S. von Art. 2, Abs.1, BayBO) und Markisen neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Erforderliche Anträge sind beim Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, zu stellen.

Für bereits bestehende, genehmigte Werbeanlagen und Markisen besteht Bestandsschutz.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit gem. Art. 81, Abs. 2, BayBO in Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen enthalten sind. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Bestimmungen dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im Einzelnen im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist als Bestandteil der Satzung als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, eingesehen werden.

Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt umfasst den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Sozialrathauses bis zum Helmplatz und das südlich angrenzende Viertel um die Bäumenstraße.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Zone II umschließt das Geschäftszentrum Fürths. Es beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von Maxstraße bis Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis Ottostraße, Blumenstraße bis Hirschenstraße, Alexanderstraße bis Hallstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße und Moststraße bis Friedrichstraße. Die neugestaltete Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) liegen ebenfalls in Zone II.

Außerdem umfasst der Bereich das Rathausumfeld mit Kohlenmarkt, Brandenburger Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Obstmarkt, Schirmstraße und Teilen der Bäumen- und der Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) und der Bahnlinie bis zur Stadtgrenze ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.

3. Gestaltungsgrundsatz

Werbeanlagen und Markisen sind so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Maßstab, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes unterordnen, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

4. Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) In den Zonen I und II sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen können an Elementen für Stadtmöblierung, Wartehallen des ÖPNV und Litfasssäulen zugelassen werden.

Anlagen für Fremdwerbung sind – soweit planungsrechtlich zulässig – in Zone III möglich, sofern sie nicht an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren näherer Umgebung angebracht werden.

(2) Gliedernde Bauteile und gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Verzierungen u.a. sowie Vordächer dürfen nicht ver-

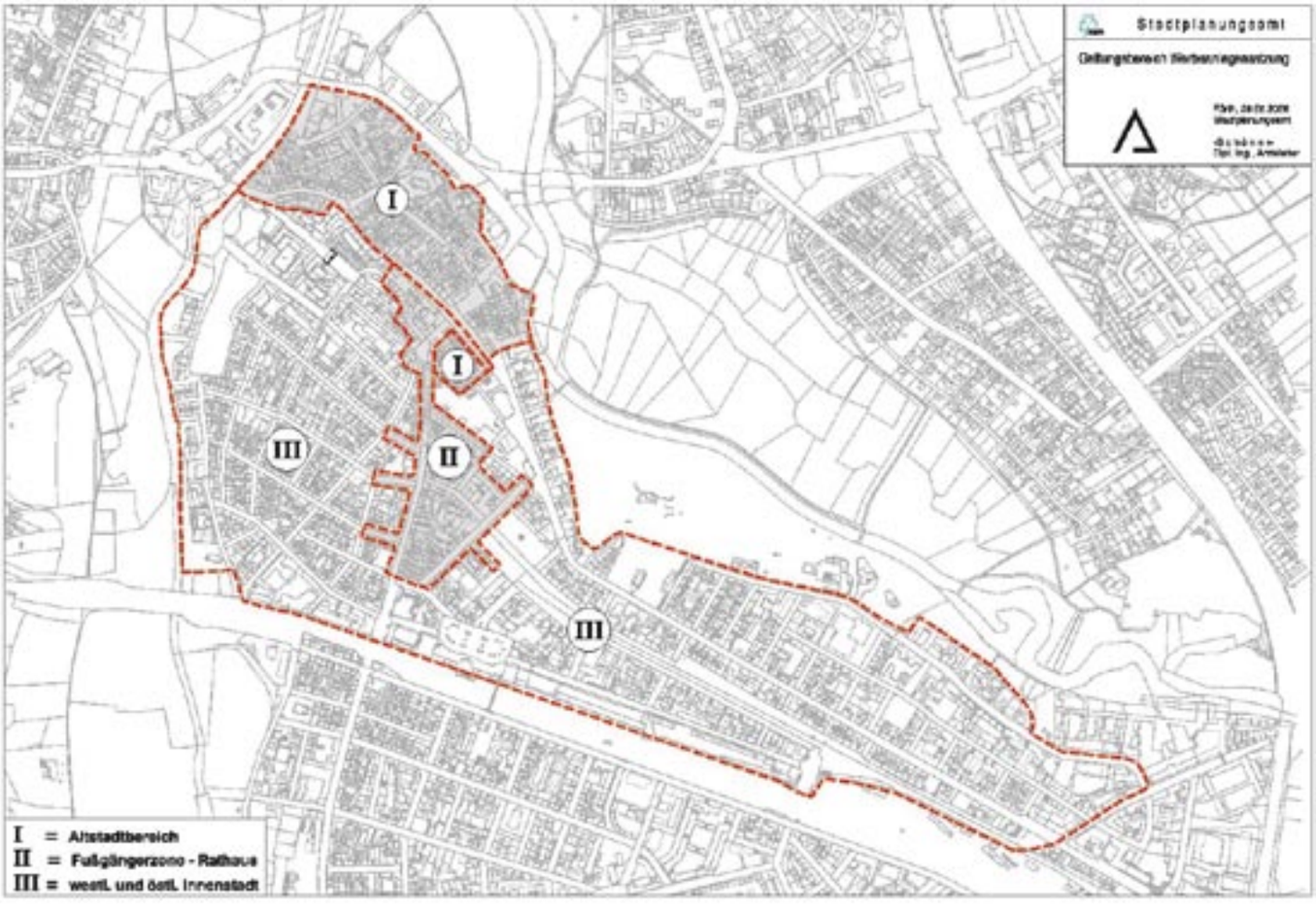

deckt oder überschnitten werden.

5. Generell in allen Zonen unzulässig:

(1) Bewegliche, blinkende, blendende und Wechsellichtwerbungen, Leuchtprojektionen sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit.

(2) Grelle oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

(3) Die sichtbare Anordnung von Montageleisten, Tragkonstruktionen, Kabelführungen u. ä. technischem Zubehör ist nicht zulässig, ausgenommen sind gestaltete Konstruktionen.

(4) Akustische Werbung und/oder Außenbeschallung ist nicht zulässig.

(5) Fassadenverkleidungen (auch im Zusammenhang mit Werbeanlagen) im Erdgeschossbereich sind unzulässig.

6. Werbeschriften, horizontale Werbeanlagen

6a) Gemeinsame Regelungen für die Zonen I, II und III:

(1) An jeder Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb nur eine horizontale Werbeanlage/Werbeschrift auf der Hauswand zulässig. Bei einer Länge der Gebäudefront von über 15 Metern können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Werbeschriften sind grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Wenn die Fassadengliederung es zulässt, können sie auch im Brüstungsbereich der Fenster des 1. Obergeschosses liegen.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift im Brüstungsbereich der Fenster des zweiten Obergeschosses zugelassen werden.

(3) Die gesamte Werbeanlage darf nur 50 Prozent der Straßenfrontlänge des Geschäfts einnehmen. Bei mehreren Werbeanlagen an einer Gebäudefront gilt dieses Maß für alle Anlagen zusammen. Ausnahmsweise kann bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter vier Meter Breite die Größe einer Werbeanlage bis zu 75 Prozent der Gebäudebreite betragen.

(4) Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind nicht zulässig. Ausnahmen können für nicht leuchtende Schriftzeichen zugelassen werden, wenn die architektonische Gliederung des Gebäudes dies erfordert.

(5) Werbung für Hersteller oder Zulieferer (z. B. Brauereilogos) sind nur untergeordnet zulässig (z. B. als einheitlich gestaltete Anlage) und dürfen nicht störend hervortreten.

6b) Besondere Regelungen für die Einzelbereiche:

Zone I: Altstadt St. Michael:

(1) Werbeschriften bzw. Schriftzüge müssen als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole ausgeführt werden.

(2) Die Schriftgröße darf maximal 35 Zentimeter betragen.

(3) Die Schrift kann auf die Fassade gemalt werden oder als Einzelbuchstaben (vorzugsweise aus Metall) direkt auf die Wandfläche oder in geringem Abstand dazu (Schattenschrift) angebracht werden.

(4) Auf der Fassade angebrachte Buchstaben (Schattenschriften) dürfen nicht selbst leuchtend, sondern nur weiß oder gelb hinterleuchtet ausgeführt werden.

Zone II: Fußgängerzone und Rathausumfeld:

(1) Schriftzüge müssen als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole ausgeführt werden.

(2) Die Schriftgröße darf maximal 40 Zentimeter betragen. Von dieser Höhe kann in Ausnahmefällen bei Logos und Anfangsbuchstaben geringfügig abgewichen werden.

(3) Eine beleuchtete Werbeschrift ist in nur Form von Einzelbuchstaben als hinterleuchtete Schattenschrift oder als nach vorne abstrahlende Buchstaben zulässig.

Grellfarbige Beleuchtungen sind unzulässig.

(4) Leuchtkästen sind nicht zulässig.

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt

(1) In Zone III sind darüber hinaus an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder sich in Denkmalnähe befinden, auch tafel- und kastenförmige Werbeanlagen zulässig.

(2) Die Schriftgröße bei Einzelbuchstaben darf maximal 40 Zentimeter betragen. Tafel- oder kastenförmige Werbeanlagen dürfen eine Höhe von maximal 50 Zentimetern sowie eine Tiefe von 15 Zentimetern vor der Fassade nicht überschreiten.

Ausleger, Nasenschilder

7a) Gemeinsame Regelungen für die Zonen I, II und III:

(1) Grundsätzlich ist die Anbringung von einem Ausleger oder Nasenschild pro Gewerbebetrieb in allen Bereichen gestattet.

(2) Wandausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 Meter vor die Bauflucht ragen und eine Gesamtgröße von 0,50 Quadratmetern (ohne Halterung) nicht überschreiten. Ausnahmen für historische, historisierende handwerklich oder künstlerisch gefertigte Nasenschilder bezüglich Ausladung und Ansichtsfläche sind möglich.

(3) Ausleger müssen zueinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens vier Metern einhalten.

(4) Wandausleger sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von vier Metern. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 Meter zur Straßenfläche muss eingehalten sein.

b) Besondere Regelungen für die Einzelbereiche:

Zone I: Altstadt St. Michael:

In Zone I sind Ausleger und Nasenschilder nur als bemalte Blechschilder oder historische, historisierende, handwerklich oder künstlerisch gefertigte Schilder zulässig. Eine Anleuchtung darf nur direkt über gestalterisch integrierte Strahler erfolgen.

Zone II: Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt

Neben den in Zone I zulässigen handwerklich oder künstlerisch gefertigte Schildern sind in den Zonen II und III darüber hinaus auch kastenförmige Ausleger mit innen liegender Beleuchtung in den vorher genannten Abmessungen und einer maximalen Tiefe von 20 Zentimetern möglich.

8. Schaufenster

Schaufenster sollen vorwiegend der Präsentation von Waren dienen. Es dürfen maximal 20 Prozent der Fensterfläche zu Werbezwecken beklebt werden. Abgesehen davon ist das flächige Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren nicht zulässig. Ausgenommen sind zeitlich befristete (max. vier Wochen) Sonderveranstaltungen.

9. Namensschilder

Firmen- und Namensschilder dürfen eine Größe von jeweils maximal 0,20 Quadratmetern aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Werden mehrere Schilder angebracht, müssen sie aufeinander abgestimmt oder zusammengefasst werden.

Folgende Materialien können bei der Ausführung der Schilder verwendet werden: Edelstahl matt, Messing matt, Plexiglas, Glas. Grelle Farben sind nicht zulässig.

10. Schaukästen, Speisekarten und sonstige Werbeschilder

Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,2 Quadratmeter sein und die Gebäudeflucht um max. 10 Zentimeter überschreiten. Speisekarten können alternativ auch als Schild bzw. Tafel bis zu einer Größe von max. 0,60 x 0,40 Meter ausgeführt werden, grelle Farbtöne und Leuchttafeln sind nicht zulässig.

Zone III: Westliche und östliche Innenstadt:

Ausnahmsweise können in Zone III alternativ zu horizontalen Werbeschriften neben dem Eingang Firmenschilder in ansprechender, dezenter Gestaltung bis zu einer Größe von max. 0,25 Quadratmetern zugelassen werden.

Folgende Materialien können bei der Ausführung der Schilder verwendet werden: Edelstahl matt, Messing matt, Plexiglas, Glas. Grelle Farben sind nicht zulässig.

11. Automaten

Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

12. Markisen

(1) Markisen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Wesentliche architektonische Gestaltungselemente der Fassade müssen berücksichtigt und dürfen nicht überdeckt bzw. beeinträchtigt werden.

(2) Die Markisen sind auf die einzelnen Schaufensterbreiten zu beschränken und dürfen die Breite der Öffnungen höchstens geringfügig überschreiten. Wenn eine Gesamtlänge von vier Metern nicht überschritten wird, dürfen Markisen ausnahmsweise zusammenfassend

auch über mehrere Schaufenster gehen.
(3) Markisen sind als Schrägmarkisen auszubilden, die seitliche Schließung von Markisen ist nicht gestattet. Korbmarkisen können ausnahmsweise an Rundbogenfenstern zugelassen werden.
(4) Markisen dürfen nicht in die Rettungswege hereinragen, an öffentlichen Straßen muss ein Abstand von 0,50 Meter zum Fahrbahnrand eingehalten werden. Verkehrszeichen/-einrichtungen dürfen durch die Markisen nicht verdeckt werden.
(5) Die lichte Durchgangshöhe unter der geöffneten Markise muss mindestens 2,50 Meter betragen.
(6) Die Markisen sollen in einfarbig naturweißen, beigen, lichtgrauen oder farblich auf die Fassade abgestimmten einfarbigen Stoffen/textilen Materialien ausgeführt werden. Glänzende Materialien/Stoffe oder grelle Farben sind nicht zulässig.
(7) Markisen dürfen mit geradem oder ohne Volant ausgeführt werden.
(8) Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 15 Zentimetern aufweisen.

13. Werbefahnen und Werbetransparente, Spannbänder

(1) Werbefahnen und Werbetransparente sind nicht zulässig. Bei Sonderaktionen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern der Zeitraum nicht mehr als vier Wochen beträgt.
(2) Spannbänder und Fahnen können an Anlagen für kulturelle und kirchliche Zwecke ausnahmsweise für Veranstaltungen befristet zugelassen werden.

14. Abweichungen

Von den Bestimmungen der Nrn. 4 bis 13 dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn der historische Charakter oder die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes und des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung sind ebenfalls beim Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, zu stellen.

15. Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer im Geltungsbereich vorsätzlich oder fahrlässig

Preisliste der infra für die Setzung und Auswechslung von Strom-, Gas- und Wasserzählern sowie für besondere Leistungen zum 1. September 2008

mehr als Energie
infra
energie
wasser
dienstleistung
stadtverkehr

	€ netto	€ brutto
1) Strom		
Inbetriebsetzung der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Wechsel- und/oder Drehstromzählers)	66,88	79,59
Baustromanschluss bis 100/80 A	363,00	431,97
2) Gas		
Inbetriebsetzung der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Gaszählers bis zur Zählergröße .....)		
Balgengaszähler		
a) G 4 /6 /10 /16	80,25	95,50
b) G 25	107,00	127,33
c) G 40	214,00	254,66
d) G 65	214,00	254,66
e) G 100	321,00	381,99
f) G 160 u. darüber	374,50	445,66
Schraubenrad- und Drehkolbenzähler		
a) bis G 100	214,00	254,66
b) G 160	267,50	318,33
c) G 250	267,50	318,33
d) ab G 400	374,50	445,66
3) Wasser		
Inbetriebnahme der Kundenanlage (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers mit einer Nennbelastung bzw. Nenndurchlass von .....)		
Nenndurchlass		
a) … bis 10 m³	53,50	63,67
b) … bis 15 m³	187,25	222,83
c) … bis 40 m³	214,00	254,66
d) … bis 60 m³	267,50	318,33
e) … bis 150 m³	321,00	381,99
f) Miete für Standrohre pro Tag	0,51	0,61
zusätzlich Grundpreis pro Monat	3,83	4,56
Pauschale (Nachkontrolle bei Rückgabe)	40,13	47,75
g) Auspumpen von Schächten	80,25	95,50
h) Pauschale für Ein-/Ausbau von Bauwassergruppen	53,50	63,67
4) Besondere Leistungen		
a) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, die der Kunde zu vertreten hat.	80,25	95,50
b) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind für die erneute Aufforderung zur Zahlung Mahnauslagen in Höhe von … (mehrwertsteuerfrei) zu erheben.	5,00	5,00
c) Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der infra je Inkasso-Gang (mehrwertsteuerfrei).	40,13	40,13
d) Ausbau von Zählern auf Kundenwunsch (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) je Zähler pro Sparte	53,50	63,67
d) Auswechseln von elektrischen Hausanschlusssicherungen pauschal		
aa) während der Dienststunden der infra	40,13	47,75
bb) außerhalb der Dienststunden der infra wie bei aa) mit einem Aufschlag von 50 Prozent	60,19	71,62
cc) an Sonn- und Feiertagen wie bei aa) mit einem Aufschlag von 100 Prozent	80,25	95,50

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet

1. entgegen den allgemeinen Anforderungen nach Punkt 4 Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
2. unzulässige Werbeanlagen oder Fassadenverkleidungen nach Punkt 5 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
3. horizontale Werbeanlagen und Werbeschriften entgegen den Vorschriften in Punkt 6 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
4. Ausleger oder Nasenschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 7 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
5. entgegen den Bestimmungen in Punkt 8 Schaufenster beklebt, überdeckt oder übermalt,
6. Namensschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 9 anbringt oder ändert,
7. Schaukästen, Speisekarten oder sonstige Werbeschilder entgegen den Bestimmungen in Punkt 10 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
8. Automaten entgegen den Bestimmungen in Punkt 11 aufstellt, anbringt oder ändert,
9. Markisen entgegen den Bestimmungen in Punkt 12 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
10. Werbefahnen, Werbetransparente oder Spannbänder entgegen den Bestimmungen in Punkt 13 aufstellt, anbringt oder ändert.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 7. Juli 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 10. November 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I 2246), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBI 1998, S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl 2008, S. 153), folgende (Änderungs)Verordnung:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:
„Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit berechnet. Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im Voraus fällig (Abfahrtarif)."
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,30 Euro" durch „2,50 Euro" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „2,50 Euro" durch „2,70 Euro"„ ersetzt.
4. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:
„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,60 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 77 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,30 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 154 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).
5. § 2 Abs. 5 wird neu gefasst:
„Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 21 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 34 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umsch altgeschwindigkeit."
6. § 2 Abs. 6 Satz 4 wird neu gefasst:
„Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch mehr als vier Fahrgäste bzw. Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine oder einem Kombifahrzeug zu befördern ist, oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen."
7. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:
„Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen jedoch der Genehmigung der Stadt Fürth."
8. § 9 erhält einen neuen Absatz 3:
„ Sieben Tage nach dem Inkrafttreten darf kein Fahrpreisanzeiger nach dem alten Tarif mehr eingesetzt werden".

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 2. Juli 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31-06 oder -31 07, Telefax 974 31-08, E-Mail: submission@fuerth.de.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

b) Vertragsform: Dienstleistungsauftrag; Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung, Schließ-, Winter- und Kehrdienst, kleinen Bauunterhalt, Lieferung von Verbrauchsmaterial.

3. a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth (Innenstadtbereich).

b) Auftragsgegenstand: Fünf öffentliche Toilettenanlagen.

c) Unterteilung in Lose: Nein, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden. Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden ausgeschlossen.

4. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis 30. September 2011.

5. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

6. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 34-61.

7. Einzahlung des Kostenbeitrags für das Leistungsverzeichnis: Höhe 20,40 Euro in bar oder Verrechnungsscheck unter der unter Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto-Nummer 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks „LV Gebäudereinigung Toilettenanlagen". Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die Excel-Tabellen für die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes und zur Berechnung der Monatspauschale, die dem Angebot ausgefüllt beizulegen sind, zur Bearbeitung am PC kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie sind telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der Zentralen Submissionsstelle (siehe Nummer 1) anzufordern.

8. Höhe der Sicherheitsleistungen: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

9. Vorzulegende Unterlagen und Nachweise: Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Eigenerklärung des Bieters, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden ist.
- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters.
- Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters: Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufmännisch/gewerblich), einschließlich Geringverdiener und Auszubildende, Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. der Zusätze „Winterdienstarbeiten, Schlüsselverlust und Bearbeitungsschäden".
- Eigenerklärung des Bieters über die Besichtigung der Objekte.
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft).
- Vollständig ausgefüllte Excel-Tabellen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes und zur Berechnung der Monatspauschale.

10. Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen nach VOL/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

11. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

12. Ablauf der Angebotsfrist: Donnerstag, 28. August 2008, 15 Uhr.

13. Zuschlags-/Bindefrist bis: 25. September 2008.

14. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

15. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Werden ausgeschlossen.

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-3108.
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.
Vertragsform: Bauvertrag.
Ausführungsort: 90765 Fürth, Friedhof Erlanger Straße.
Auftragsgegenstand: Landschaftsgärtnerische Arbeiten: Errichtung von Urnenmauern incl. Fundamentierung in insgesamt fünf Abschnitten mit insgesamt 170 Urnennischen. Zusätzlich in kleinem Umfang: Erd-, Wegebau- und vegetationstechnische Arbeiten (Befestigte Fläche ca. 40 m^2, Pflanzfläche ca. 25 m^2).
Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.
Ausführungsfristen: Vor- und Erdarbeiten, Urnenmauern, Wegebau und vegetationstechnische Arbeiten: 29. September bis 24. Oktober 2008; Fertigstellungspflege: bis 30. Juni 2009.
Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab Dienstag, 16. Juli,** von 8 bis 13 Uhr bei o. g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 10,20 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.
Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 31. Juli 2008, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
Angebotseröffnung: Donnerstag, 31. Juli 2008, 14 Uhr.
Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.
Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.
Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.
Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
Bindefrist: 31. August 2008.
Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25 noch Zuschlagskriterien.
Nebenangebote: Sind zugelassen.
Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle oder Vergabekammer, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.
3. a) Ausführungsort: Magnolienweg, 90768 Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Bpl 438 Ausbau des Magnolienweg Straßenbauarbeiten. Eröffnungstermin: 5. August 2008, 14 Uhr. LV-Kosten: 25 Euro. Ausführungsfrist: 1. September bis 10. Oktober 2008.
Leistungsumfang: Straßenbauarbeiten
ca. 550 m^3 Erdbewegung
ca. 6 Stück Straßensinkkästen
ca. 60 m^3 Leitungsgraben
ca. 250 m^3 Frostschutzschicht 0/45
ca. 1300 m^2 Asphalttragschicht 0/32
ca. 1300 m^2 Betonverbundpflaster d = 10 cm.
c) Unterteilung in Lose: Nein.
d) Anwendung der Normen aus § 8a: Entfällt.
4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 21. Juli 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. Entfällt.
8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 5. September 2008.
13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.
14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

DESIGN DEPARTMENT FUERTH

[Entwurf, Formgebung] *von* Logos, Geschäftsausstattungen, Broschüren, Anzeigen, Internetseiten u.v.m. *fig.* **[Gestalten],** *Subst.* Typen, Charaktere, Originale → **Unverwechselbarkeit, Wiedererkennung.**

[Fachgebiet, Resort, Abteilung] *für* gute **Ideen** und professionelle Umsetzung von **Werbemaßnahmen** -> siehe *design*

[Stadt], *Heimat* – kann man nur lieben oder hassen; *Arch.* städtebauliche Fundgrube; *Bev.* international → Franken, Deutsche, Griechen, Italiener, Türken etc. → *Oberbegriff* **Fürther**; *wirt.* **Einzelhandelskämpfer, Handwerker**, vereinz. Globalisierer.

Rosenstraße 13 | 90762 Fürth | Telefon (0911) 787 25 02 | www.designdepartment.de